



An die
Gemeinde Titz

Landstraße 4
52445 Titz

Jülich, 14.03.2021

Betreff: 2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortschaft Spiel gemäß § 4 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB

Landesbüro Zeichen: DN-140/21

Sehr geehrt , sehr geehrte Damen und Herren,
zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab:

Inzwischen ist dies die vierte Planung in der Gemeinde Titz in kurzer Zeit, bei der Flächen, die im Landschaftsplan (LP) mit dem Entwicklungsziel 1 zur Erhaltung der Naturraumpotentiale versehen sind, nun einer möglichen Bebauung weichen sollen. Neben Rödingen, Kalrath, Müntz und Titz ist Spiel ein weiteres Beispiel dafür, dass der eigentlich dörfliche Charakter der Ortschaften in der Börde mit Streuobstwiesengürteln und Grünlandbereichen immer mehr verloren geht. Diese Flächen dienen nicht nur dem Natur- und Artenschutz, sondern auch der Lebensqualität der Menschen in den Dörfern. Daher können wir es nicht verstehen, dass immer mehr dieser Flächen systematisch überplant werden. Auch wenn die Nachfrage nach Bauland durch das Bevölkerungswachstum und die Ansiedlung in der Gemeinde sicherlich ein

positiver Aspekt für die Gemeinde Titz ist, so sollten die letzten ökologisch wertvollen Naturraumpotentiale in dem ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Umland nicht gänzlich verloren gehen.

In der Ortschaft Spiel sollen nun zwei annähernd 10.000 m² große Flächen in die bestehende Innenbereichssatzung einbezogen werden. Diese beiden Flächen, sind geprägt von baumbestandenen Grünländern, die vielen Tierarten einen passenden Lebensraum bieten. Hier sind besonders Steinkauz, Schleiereule, Turmfalke und Fledermausarten zu nennen. Darüber hinaus sind die Gehölzstrukturen wie der LB 2.4.3-23 sowie 2.4.5-24 bis 2.4.5-26 im Landschaftsplan als Lebensraum der Walddohreule festgesetzt.

Zu Fläche 1:

Die Fläche ist durch baumbeständenes Grünland gekennzeichnet und im Westen der Fläche ist ein geschützter Landschaftsbestandteil (2.4.3-23 „Feldgehölze“). Im erst vor wenigen Jahren festgesetzten Landschaftsplan wurde die Fläche mit dem Entwicklungsziel 1: „Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ festgesetzt. Daher ist es für uns nicht erklärlich, wie man nun bereits dieses Entwicklungsziel übergeht und dort zukünftig eine Bebauung ermöglichen möchte. Nord-westlich der Fläche 1 gibt es einen seit Jahrzehnten bis heute traditionell genutzten Steinkauzbrutplatz. Auch im Südbereich von Spiel befindet sich ein Kauzrevier, das durch Verhören nachgewiesen ist. Von den Habitatstrukturen her ist die Fläche auch für die Schleiereule geeignet. Das bedeutet, dass entweder auf die Planung zu verzichten ist oder zumindest eine ASP 2 für die dorftypischen Eulenarten Steinkauz und Schleiereule nachzuholen ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die Fläche nicht in die Innenbereichssatzung aufgenommen werden und dem im Landschaftsplan vorgegebenen Entwicklungsziel 1 des Natur- und Landschaftsschutzes weiterhin unterstellt sein. Einzig die im Landschaftsplan temporär geschützten Bereiche sollten für eine Bebauung in Betracht gezogen werden.

Zu Fläche 2:

Auch die Fläche 2 weist im mittleren und östlichen Bereich Dauergrünland auf und könnte durch die große Hofanlage in der Mitte der Fläche Brutplatz der Schleiereule sein. Durch die mögliche Bebauung könnte der ökologische Wert des Landschaftsbestandteils 2.4.5-24 (laut LP Waldoreule) beeinträchtigt werden. Daher müssten im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfungen mögliche Ausgleichsmaßnahmen in Betracht gezogen werden. Sollte es dazu kommen, wäre es zielführender für den Natur- und Artenschutz, den Ausgleich nicht in

Gevelsdorf, sondern in direkter Umgebung von Spiel durchzuführen, beispielsweise in einer Aufwertung durch Dauergrünland mit Streuobstwiesenbeständen nördlich des LBs 2.4.5-24. Die textlichen Festsetzungen sollten ergänzt werden, z.B. um das zulässige Maß der Versiegelung, Angaben zur Beleuchtung, Entwässerung, Neigung und Ausrichtung der Dächer. Die Gehölze sind zu erhalten.

In einem weiteren Verfahren soll eine dritte Fläche in die Innenbereichssatzung aufgenommen werden, die bereits baulich beansprucht wird. Diese nördliche Fläche werden wir aus naturschutzfachlichen Gründen nicht beanstanden und haben auch keine Bedenken. Einzig der Einzelbaum von LB 2.4.6 sollte dauerhaft erhalten bleiben.

Zusammenfassung

Beide Planflächen bieten Arten wie dem Steinkauz, der Schleiereule sowie dem Turmfalke passende Lebensräume und sind im Landschaftsplan 11 Titz/Jülich Ost mit dem Entwicklungsziel 1 zum Natur- und Landschaftsschutz festgesetzt worden. Besonders für die Fläche 1 halten wir die Planung für mehr als kritisch und lehnen die Aufnahme in die Innenbereichssatzung ab, da diese Fläche neben einem Geschützten Landschaftsbestandteil essentielles Nahrungshabitat oder sogar Brutplatz des Steinkauzes ist.

Mit freundlichen Grüßen

NABU Kreisverband Düren e.V.

BUND Kreisgruppe Düren

Kopie: Landesbüro der Naturschutzverbände, Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren